

## **Update – Corona**

Sehr geehrte Frau Kollegin,  
sehr geehrter Herr Kollege,

nachstehend dürfen wir Ihnen einige Updates übermitteln:

### **Geänderter Ablauf zur Abwicklung von Kurzarbeitsanträgen**

Die GPA ist mit dem AMS übereingekommen, dass Sozialpartnervereinbarungen ohne deren vorherige Genehmigung bereits direkt an das AMS übermittelt werden können. Auch die Rechtsanwaltskammer Wien hat gegenüber dem AMS eine Pauschalermächtigung für die Genehmigung von Sozialpartnervereinbarungen abgegeben. Sie haben somit nunmehr die Möglichkeit, sämtliche Unterlagen (Antrag + Sozialpartnervereinbarung) direkt beim AMS einzubringen. Alle bisher bei der RAK Wien eingebrachten Sozialpartnervereinbarungen wurden bereits an das AMS weitergeleitet. Selbstverständlich können Sie weiterhin Ihre Unterlagen an die Rechtsanwaltskammer Wien übermitteln und wir übernehmen eine raschest mögliche Weiterleitung an das AMS. Darüber hinaus stehen wir Ihnen auch weiterhin gerne für Fragen zur Kurzarbeit und zu den Formularen unter [kurzarbeit@rakwien.at](mailto:kurzarbeit@rakwien.at) zur Verfügung.

### **Härtefallfonds - Freie Berufe jedenfalls antragsberechtigt**

Der ÖRAK wurde von der WKÖ informiert, dass es zwischen den zuständigen Ministerien und der WKO nunmehr fix akkordiert ist, dass jedenfalls auch die Mitglieder der Freie Berufe antragsberechtigt sind, auch wenn die Vorgabe in der RL „Pflichtversicherung in der Krankenversicherung nach dem GSVG/FSVG/ASVG“ von den Freiberuflern nicht erfüllt wird. Es ist derzeit nicht beabsichtigt die RL zu ändern, es wird jedoch eine Klarstellung auf der [Homepage der WKO](#) erfolgen.

### **Informationen der Bundesparte Bank und Versicherung (Vorfinanzierungen der Kurzarbeit)**

Gemäß Information der Wirtschaftskammer Österreich wollen Banken einen Beitrag zur Unterstützung der Unternehmen bei der Vorfinanzierung von Kurzarbeit leisten und haben eine freiwillige Selbstverpflichtung abgegeben, das Kurzarbeitsmodell in Bezug auf die Vorfinanzierung der AMS-Förderung noch zu optimieren. Das nun vereinbarte Maßnahmenpaket soll dazu beitragen, dass Unternehmen mit Liquiditätsbedarf eine entsprechende Vorfinanzierung erhalten und damit die Gehälter der Mitarbeiter in dieser herausfordernden Zeit sicherstellen können. Detaillierte Informationen finden Sie [hier](#).

Demnach werden Vorfinanzierungen der Kurzarbeit für Unternehmen auf Basis eines durch das AMS bewilligten Antrages eingeräumt und auf Basis der tatsächlich zu erwartenden Förderung. Das gilt nicht für bestandsgefährdete Unternehmen, die dem URG unterliegen.

Die im Rahmen der oben genannten Selbstverpflichtungserklärung erwähnte Formulierung „Ich erkläre hiermit, dass ich die angegebene IBAN nur unter Beibringung einer schriftlichen Zustimmung meiner Bank ändern werde.“ wird in das AMS-Antragsformular aufgenommen, ist derzeit aber noch nicht online. Wir informieren Sie, sobald es eine neue Version gibt. Diese Auflage soll auch in der Genehmigung vermerkt werden (da die alten Anträge die Formulierung nicht enthalten).

Der österreichische Rechtsanwaltskammertag wurde auch informiert, dass die AK Wahrnehmungen über missbräuchliche Inanspruchnahme dem AMS meldet, sodass spätere AMS-Kontrollen bei Firmen möglich sind.

### **Einbringung von Rechtsmitteln während des Fristenmoratoriums**

Seitens des Bundesministeriums wurde im Zusammenhang mit der Einbringung von Rechtsmitteln klargestellt, dass dies unabhängig vom Fristenmoratorium weiterhin möglich ist.

### **Maskenpflicht beim Betreten der Justizanstalt Wien-Josefstadt**

Die Justizanstalt Wien Josefstadt hat uns informiert, dass mit 01.04.2020 durch das Bundesministerium für Justiz Sektion II - Generaldirektion für den Strafvollzug und den Vollzug freiheitsentziehender Maßnahmen eine generelle Maskenpflicht (Nasen-Mundschutz-OP-Schutzmasken) in den Justizanstalten erlassen wurde. Es wird darauf hingewiesen, dass sämtliche Personen, welche die Justizanstalt betreten, einen Nasen-Mundschutz (OP-Schutzmasken) tragen müssen.

Das BMJ hat bereits Schutzmasken bestellt, dabei ist auch vorgesehen, dass Rechtsanwälte für Verhandlungen oder den Besuch eines Inhaftierten diese zur Verfügung gestellt bekommen. Sobald die Bestellung der Masken eingetroffen ist, werden in den Eingangsbereichen der Gerichte bzw. der Vollzugsanstalten die Masken aufliegen.

### **Information zum 3.COVID-19-Gesetz, zum 4.COVID-19-Gesetz und zum 5.COVID-19-Gesetz**

Gestern haben die Regierungsparteien drei umfangreiche Gesetzespakete, das [3. COVID-19-Gesetz](#), das [4. COVID-19-Gesetz](#) und das [5. COVID-19-Gesetz](#), in Form von Initiativanträgen im Parlament eingebracht, die insgesamt 92 Artikel umfassen. Diese Gesetze wurden auch bereits gestern Abend im Budgetausschuss behandelt und sollen heute im Nationalrat und morgen im Bundesrat beschlossen werden. Mit einer Kundmachung im Bundesgesetzblatt ist noch am Wochenende zu rechnen.

Der ÖRAK wird in Kürze ein Sonderinfom@il mit umfassenden Informationen zu diesen sehr umfangreichen Gesetzespaketen aussenden. Sowohl der ÖRAK als auch die RAK Wien informieren auch auf der Website der [RAK Wien](#) sowie des [ÖRAK](#) laufend. Über die Kundmachung der Gesetzespakete wird so rasch als möglich informiert.

Mit freundlichen kollegialen Grüßen  
Univ.-Prof. Dr. Michael Enzinger  
Präsident

Rechtsanwaltskammer Wien

1010 Wien, Rotenturmstraße 13 / Eingang Ertlgasse 2  
Tel. +43 1 533 27 18, Fax. +43 1 533 27 18 / 44